

# Fern der Wirklichkeit

Hier hat Wahnsinn Methode: Nicht nur die ZVS, sondern vor allem die Kapazitätsverordnung bremst die Hochschulen aus

Von Detlef Müller-Böling

Es gibt kaum einen Aspekt des deutschen Hochschulsystems, der in den letzten Jahren nicht vom rollenden Reformzug erfasst wurde: vom Hochschulrahmengesetz bis zur Hochschulfinanzierung, von den Leitungsstrukturen bis zu den Studienabschlüssen, von der Qualitätssicherung bis zum Dienstrecht gibt es nichts, was nicht in Bewegung ist. Mit einer Ausnahme: dem Hochschulzugang. Er hat sich bisher als reformresistent erwiesen.

Endlich scheint es auch hier Bewegung zu geben. Nach Jahren massiver Kritik hat nun der Beirat der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einstimmig empfohlen, den Hochschulen die Auswahl von 50 Prozent der Studienanfänger selbst zu überlassen. Darunter sollen auch die besten Abiturienten sein, also nicht wie bisher nur die im ZVS-Verfahren „Übriggebliebenen“.

In der Empfehlung spiegelt sich das wachsende Unbehagen an einer anachronistischen Regelung. In einer Zeit, wo von Hochschulen gefordert wird, flexibler auf Studentenwünsche einzugehen, ihre Angebote zu diversifizieren und an der Nachfrage zu orientieren, durften sie bisher an der ganz entscheidenden Schraube – den Betreuungsrelationen – nicht selbst drehen und mussten Studenten aufnehmen bis zur absoluten Obergrenze ihrer – nun lässt sich das Unwort nicht länger vermeiden – Kapazität.

In einer Zeit, in der vom Wettbewerb der Hochschulen die Rede ist, vom weltweiten Bildungsmarkt, von der Anwerbung internationaler Studenten und in der sogar laut über Studiengebühren nachgedacht werden darf, in dieser Zeit dürfen sich Hochschulen die besten Studenten nicht selbst aussuchen, sondern bekommen sie zugewiesen.

Die Beiratsempfehlung zeugt von der Einsicht, mit dieser Absurdität Schluss zu machen. Sie zielt auf einen grundlegenden Rollenwechsel der ZVS: von einer bürokratischen Planungsbehörde zu

einer Serviceeinrichtung für die Hochschulen. Doch mit einer radikalen Reform der ZVS allein ist es nicht getan.

Dass der Hochschulzugang in den letzten 20 Jahren in einer seltsamen Erstarrung verharret, liegt an seiner Verankerung im Verfassungsrecht, genauer einer bestimmten Auslegung desselben durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1972, das „Numerus-Clausus-Urteil“. Es besagt, dass jeder Abiturient einen grundgesetzlichen Anspruch auf einen Studienplatz hat. Da wir die staatlichen Ressourcen und damit die Aufnahmekapazitäten der Hochschulen aber begrenzt sind, gibt es ein Verteilungsproblem. Um dieses Dilemma „gerecht“ zu lösen, wurde in guter deutscher Manier ein ausgeklügeltes System erdacht, deren Kernstücke die Kapazitätsverordnung (KV) und die ZVS sind.

Beide sollten gewährleisten, dass die Kapazitäten voll ausgeschöpft und die „Studentenlast“ gleichmäßig und gerecht auf die Hochschulen verteilt wird. Gut gemeint, logisch erdacht.

## Was ist ein Studienplatz?

Das Ergebnis aber ist Planwirtschaft pur. Man hat ein Einheitsmodell über sämtliche Hochschulen gelegt und sie damit in ein starres Korsett gezwängt. Denn um feststellen zu können, welche Kapazitäten die Hochschulen haben, muss man erst einmal ausrechnen, wie viele Studienplätze eine Hochschule hat. Was aber ist überhaupt ein Studienplatz? Da reicht es nicht, das Gestühl in den Hörsälen zu zählen, da wird ein komplexes Rechenwerk aufgefahren, das Hochschullehrer, Lehrdeputate, Räumlichkeiten und Betreuungsrelationen in einem Curricularnormwert verrechnet – für jedes Studienfach anders, aber in jedem Studienfach bundesweit gleich. Das scheint zwar „gerecht“, hat aber unerträgliche Konsequenzen.

Mit der „erschöpfenden Kapazität“ wurde eine als vorübergehend gedachte absolute Höchstgrenze der Belastbarkeit

in besonders überlaufenen Studienfächern zum dauernden Maßstab erhoben. Fächer, deren Kapazitäten „unterausgelastet“ sind, gelten als potenzielle Sparskandidaten. Die KV wird auch auf Fächer angewandt, wo es gar nicht nötig wäre, so dass etwa die Byzantinistik auf einmal wegen „Unterauslastung“ auf dem Prüfstand steht. So werden Massenuniversität und deren Unterfinanzierung als Normalzustand festgeschrieben.

Dass das Ganze in eine Formel gesteckt wird, bei der die Eingangsgrößen mit der Realität nichts zu tun haben, rundet den Wahnsinn ab. So wird mit Stellen statt mit real existierenden Dozenten gerechnet, Im- und Exporte zwischen einzelnen Fächern werden ausgehandelt, Normwerte sind fern jeder Lehrpraxis fixiert. So lässt sich verwaltungsgerichtsfest rechnen, gerecht geht es nicht zu.

Dazu kommen Nebenwirkungen der KV in Form verheerender Denkmuster. Wo Hochschulen staatlich vergattert werden, Studenten bis zur „Höchstgrenze der Belastbarkeit“ aufzunehmen, werden Studenten zur „Last“, die es zu umgehen oder schnellstmöglich wieder loszuwerden gilt. Etwa, indem man sie gleich in den ersten Semestern „rausprüft“ oder sie von vorne herein abschreckt. Die Studenten – neben der Forschung der eigentliche Sinn und Daseinszweck der Hochschulen – als Last! Natürlich gibt es viele Hochschullehrer, die eine ganz andere Einstellung haben, aber die haben sie trotz und nicht wegen des Systems.

Die Studenten dagegen leben in dem Gefühl, einen Rechtsanspruch auf einen Studien-Platz zu haben. Nicht auf ein an ihren Bedürfnissen ausgerichtetes Studienangebot, das eine faire Chance auf einen Studienabschluss in überschaubarer Zeit ermöglicht, – nein, auf einen Studien-Platz, auf dem man sich zu allererst befindet und den man vor Gericht einklagen kann. So gerät die Beziehung zwischen Hochschule und Studenten in schiefes Fahrwasser: Die Hochschule als Trutzburg und als Angeklagte, der Student als lästige Pflicht.

Noch verheerender ist die Wirkung der KV auf die Lehre selbst. Vielfalt im Hochschulwesen wird wegdefiniert. Ein für alle mal hat man sich vor 20 Jahren darauf geeinigt, wie viele Jura- oder Medizinstudenten sich einen Professor teilen müssen – bundesweit. Innovative Lehrkonzepte, deren Herzstück veränderte Betreuungsrelationen, neue Kombinationen von Präsenzzeiten und das Selbststudium von Vorlesungen und Seminaren sind, werden so behindert.

## Das Lehrdeputat greift ins Leere

Dennoch – die Hochschulen finden Wege zur Innovation der Lehre, und lassen gerade dadurch die KV immer wirklichkeitsfremder werden. Neue Studiengänge, meist mit den internationalen Abschlüssen Bachelor und Master, entstehen zunehmend zwischen den eng umrissenen Studienfächern, für die das Regelwerk der Kapazitätsberechnung erstellt worden ist. Globalhaushalte, die an immer mehr Hochschulen eingeführt werden, lösen die Rechengrößen „Lehrdeputat“ und „Stelle“ auf. Und spätestens die Virtualisierung führt die Denkmuster der Kapazitäten endgültig ad absurdum. Betreuungsrelationen werden in beide Richtungen ungeheuer variabel, die Rechengröße „Lehrdeputat“ greift vollends ins Leere.

Was also lässt uns an der Kapazitätsverordnung noch festhalten? Es muss doch einen Weg geben, wie Hochschulen und Studieninteressenten sich finden können, ohne dass ein derartiger bürokratischer Apparat aufgefahren wird. Alle anderen Länder dieser Welt kommen ohne eine Kapazitätsverordnung aus. Das sollte uns Mut machen. In den Niederlanden bewerben sich Studierende bei den Hochschulen, diese bekommen vom Staat Mittel pro Student überwiesen. Und es funktioniert.

*Prof. Dr. Müller-Böling ist Leiter des Centrums für Hochschulentwicklung (CHE) in Gütersloh.*